# Satzung

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Spielmannszug Radeberg" im weiteren Verein genannt- und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Radeberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung der Abteilung Spielleute des Radeberger Sportvereins e.V. im folgenden Spielmannszug genannt durch die Beschaffung finanzieller Mittel zur Unterstützung der Jugend- und Kulturarbeit sowie durch zweckgebundene, zeitlich begrenzte treuhänderische Verwaltung von Vermögen dieser.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Gewinnung von Sponsoren und die Beschaffung finanzieller Mittel für
    - das öffentliche Auftreten des Spielmannszuges,
    - die Kultur- und Bildungsarbeit,
    - die innerdeutsche und internationale Jugendarbeit
    - die Teilnahme des Spielmannszuges an nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Wettbewerben, Freundschaftstreffen, Wettkämpfen und Ausscheiden,
    - die Unterstützung der Kinder- und Jugenderholung durch finanzielle Beteiligung an Ferien-, Erholungs- und Trainingslagern,
    - die Verbesserung des Ausstattungsgrades des Spielmannszuges in Hinsicht auf Kleidung, Instrumente und Zubehör sowie
    - den kulturellen Beitrag zur Erhöhung des Ansehens der Stadt Radeberg, des Landes Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland.
  - b. die Unterstützung des Spielmannszuges bei der Werbung von neuen Mitgliedern
  - c. eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Popularisierung des Spielmannszuges

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen davon ist die Erstattung von geleisteten Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Rechtsgrundlage

- (1) Der Förderverein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 BGB durch seinen Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Förderverein kann auf Beschluss seiner Mitglieder in Organisatoren und Verbänden Mitglied sein, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
- (3) Der Förderverein regelt durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe die Arbeit.
- (4) Durch den Förderverein gefassten Beschlüsse, Ordnungen und Entscheidungensind für alle Mitglieder verbindlich.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder
  - a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei beschränkt geschäftsfähigen, besonders Minderjährigen, ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Vormunds notwendig. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
  - b. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- c. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, unter Einhaltung einer Frist von 1 Kalendermonat zum Jahresende, fristlosen Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Kündigung ist schriftlich beim vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.
- (2) Auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein und den vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Wenn Mitglieder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt bzw. gegen das Mitglied eine zivilrechtliche Klage vorliegt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen.
- (5) Mit der Mitgliedschaft werden die Verbindlichkeiten der Satzung des Fördervereines und dessen Ordnungen durch die Mitglieder anerkannt.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen. Das ausgeschiedene Mitglied erhält keine Anteile am Vereinsvermögen.

## §5 Haushalt und Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
  - a. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
  - b. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
  - c. Projektmittel der öffentlichen Hand,
  - d. Zweckgebundene Mitteln.

Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgelegt. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(2) Vom Vorstand ist für jedes laufende Geschäftsjahr ein ordentlicher Haushaltsplan und Haushaltsabschluss aufzustellen. Beides muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

- (1) Die Mitgliederversammlung
  - a. In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche bzw. juristische Person eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
  - b. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen festgelegten Tagesordnung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der jeweilige Vorstandsvorsitzende oder ein von der Versammlung Versammlungsleiter. gewählter Dieser hat vor Beginn Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgte. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sind zu protokolieren und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
  - c. Die Mitgliederversammlung zeichnet insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - Wahl des Vorstandes des Fördervereins (aller 3 Jahre)
    - Wahl der Kassenprüfer des Fördervereins (aller 3 Jahre)
    - Ernennung von Ehrenmitgliedern
    - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes für die abgeschlossene Amtsperiode
    - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
    - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
    - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
- e. Mitglieder können Anträge für weitere Tagungsordnungspunkte bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über verspätet gestellte Tagungsordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie als dringlich von ihr anerkannt wird.
- f. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit sowie zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### (2) Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - drei Vorstandsmitgliedern
- b. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.
- c. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d. Der Vorstand entscheidet bei seinen Beratungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Einladung der Beratung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins Übertragen sind. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen und Arbeitsgruppengebildet werden.

### (3) Kassenprüfer

a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen nicht den Anweisungen des Vorstandes.

b. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäfts-, Kassen- und Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel gemäß Satzung, Haushaltsplan und Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich niederzulegen. Ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr Bericht.

## §7 <u>Datenschutzordnung</u>

(1) Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung. Der Vorstand beschließt die Datenschutzordnung.

## §8 Ordnungen

(1) Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## §9 <u>Auflösung des Vereins</u>

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Radeberger Sportverein e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der musikalischen Erziehung von Kindern und Erwachsenen zu verwenden hat.

#### §10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 23.06.2020 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgericht Dresden am 14.12.2020 in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.